

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bekanntmachung

betreffend

**Zollbehandlung schweizerischer Retourwaren im
Postverkehr.**



Gemäß Art. 3, litt. p, des Zollgesetzes und Art. 151 der Vollziehungsverordnung zu demselben können Waren schweizerischen Ursprungs, die wegen verweigerter Annahme durch den Adressaten oder wegen Unverkäuflichkeit innert der Frist von fünf Jahren nach ihrer Ausfuhr an den ursprünglichen Absender zurückkehren, zollfrei zugelassen werden. Zu diesem Behufe hat jedoch der Empfänger vor der Einfuhr ein bezügliches Gesuch in Begleit einer beglaubigten Ursprungsbescheinigung nach besonderm Formular (Nr. 37) an diejenige Zollgebietsdirektion einzureichen, über deren Gebiet die Einfuhr stattfindet.

Da es nun im Postverkehr sehr häufig vorkommt, daß die schweizerischen Rückempfänger retourgehender Sendungen durch die ausländischen Versender gar nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt werden, um noch vor der Einfuhr an die zuständige Zolldirektion gelangen zu können, so besteht seit einiger Zeit für die schweizerischen Zollämter die Weisung, Postsendungen, welche in den Begleitpapieren als Retourware bezeichnet sind, für welche aber beim Eintritt eine Bewilligung für zollfreie Behandlung nicht vorliegt, bloß provisorisch zu verzollen unter Notizgabe an den Adressaten, daß er innerhalb der zweimonatlichen Reklamationsfrist ein nachträgliches Gesuch um Zollrückvergütung in Begleit der vorgeschriebenen Ursprungsbescheinigung, sowie des Verzollungsausweises der zuständigen Zollgebietsdirektion einreichen könne.

Behufs Vermeidung der Kosten, welche die amtliche oder notarialische Beglaubigung der Ursprungsbescheinigungen verursacht, ist in jüngster Zeit, auf Zusehen hin und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, die fernere Erleichterung eingeräumt worden, daß gleich den Bescheinigungen für jede einzelne Sendung auch Kollektivbescheinigungen für mehrere Sendungen anerkannt werden sollen, sofern die vorgeschriebene Form beobachtet und die Reklamationsfrist eingehalten wird, und vorausgesetzt, daß die zusammen angemeldeten Sendungen jeweilen aus dem nämlichen Lande hergekommen und über das nämliche Zollamt eingetreten sind.

Bescheinigungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, müssen ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Durch diese Bekanntmachung wird diejenige vom 8. Februar dieses Jahres aufgehoben.

Bern, den 2. April 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Schweizerisches Bundesgericht.

Liquidation der Brienz-Rothhornbahn.

Den Gläubigern der Brienz - Rothhornbahngesellschaft wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesgericht angeordnete Liquidation über das Vermögen der genannten Bahngesellschaft nunmehr abgeschlossen ist und nach dem Ergebnis derselben die in die VII. Klasse aufgenommenen Forderungen (mit Inbegriff der Obligationäre) gänzlich zu Verlust kommen.

Lausanne, den 7. April 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Charles Soldan.

Der Gerichtsschreiber:

Honegger.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1898
Date	
Data	
Seite	51-52
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 299

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.